

• Swiss Banking

Übersicht Änderungen

RICHTLINIEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTER ZUM EINBEZUG VON ESG-PRÄFERENZEN UND ESG-RISIKEN UND ZUR PRÄVENTION VON GREENWASHING BEI DER ANLAGEBERATUNG UND VERMÖGENSVERWALTUNG

Artikel	Alt	Neu	Erläuterung
Titel	Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung	Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Präambel	Selbstregulierung vom 16. Juni 2022 für die Mitglied institute der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und die der Selbstregulierung beigetretenen Finanzdienstleister.	Selbstregulierung vom 16. Juni 2022 für die Mitglied institute der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und die der Selbstregulierung beigetretenen Finanzdienstleister (Stand am 07.05.2024).	Ergänzt und dient der Klarheit
Präambel	In der Absicht, a. einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Leitlinien des Bundesrates (Bericht vom 24. Juni 2020) und der Medienmitteilung zu nachhaltigen Finanzanlagen (17. November 2021) zu leisten; b. die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden und allfällige ESG-Risiken in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung zu berücksichtigen; c. bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung den Kundinnen und Kunden gegenüber Transparenz zu ESG zu schaffen und d. dadurch den schweizerischen Finanzplatz im In- und Ausland weiter zu stärken, verpflichten sich die Mitglied institute der SBVg sowie die sich anschliessenden Banken und anderen	In der Absicht, a. einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Leitlinien des Bundesrates (Bericht vom 24. Juni 2020) und der Medienmitteilung zu nachhaltigen Finanzanlagen (17. November 2021) zu leisten; b. die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden und allfällige ESG-Risiken in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung zu berücksichtigen; c. bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung den Kundinnen und Kunden gegenüber Transparenz zu ESG zu schaffen und Greenwashing vorzubeugen (in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Bundesrates bezüglich Greenwashing-Prävention vom 16. Dezember 2022) und d. dadurch den schweizerischen Finanzplatz im In- und Ausland weiter zu stärken,	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes

• Swiss Banking

	Finanzdienstleister (gemeinsam «Finanzdienstleister») zur Einhaltung dieser Richtlinien.	verpflichten sich die Mitgliedinstitute der SBVg sowie die sich anschliessenden Banken und anderen Finanzdienstleister (gemeinsam «Finanzdienstleister») zur Einhaltung dieser Richtlinien.	
Art.1 Abs.1	Mit diesen Richtlinien wird innerhalb der Branche ein einheitlicher Minimal-Standard für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung festgelegt.	Mit diesen Richtlinien wird innerhalb der Branche ein einheitlicher Minimal-Standard für die Offenlegung von ESG-Eigenschaften, die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken und die Prävention von Greenwashing in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung festgelegt.	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Art.1 Abs. 2		Diese Richtlinien legen zudem einheitliche Minimal-Standards fest, unter denen eine Anlagelösung als nachhaltig dargestellt werden kann.	Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Art.1 Abs. 3	Damit soll unter anderem auch verhindert werden, dass es im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden zu Greenwashing kommt. Die Richtlinien dienen somit auch der Förderung und dem Ansehen des Schweizer Finanzplatzes.	Damit soll unter anderem auch verhindert vorgebeugt werden, dass es im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden zu Greenwashing kommt. Die Richtlinien dienen somit auch der Förderung und dem Ansehen des Schweizer Finanzplatzes.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 2 Abs. 1	Diesen Richtlinien unterstellt sind die Mitgliedinstitute der SBVg. Für den örtlichen Anwendungsbereich gelten das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) sinngemäss.	Diesen Diese Richtlinien unterstellt sind für die Mitglied-institute-Mitglieder der SBVg, verbindlich und sollen vertragsrechtlich gegenüber den Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden. Für den örtlichen Anwendungsbereich gelten das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) sinngemäss.	Überarbeitet und ergänzt und dient der Klarheit
Art. 2 Abs. 3	Diese Richtlinien gehen sämtlichen Regelungen anderer Branchen- und Wirtschaftsverbände zur Behandlung von Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen unter ESG-Aspekten vor.	Diese Richtlinien gehen sämtlichen Regelungen anderer Branchen- und Wirtschaftsverbände zur Behandlung von Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen unter ESG-Aspekten vor. Diese Richtlinien ergänzen die Informations-, Offenlegungs-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten gemäss FIDLEG in Bezug auf ESG-Aspekte am Point of Sale und beziehen sich namentlich auf die	Ersetzt und dient der Klarheit und Unterstützung

• Swiss Banking

		Anlageberatungs- und (segregierte) Vermögensverwaltungstätigkeit von Banken. Bei inhaltlichen Überschneidungen in Bezug auf diese beiden Finanzdienstleistungen gehen diese Richtlinien den Regelungen anderer Verbände vor. Für die Bedürfnisse von Erstellern und/oder Verwaltern von Kollektivvermögen im Sinne von Art. 24 FINIG hat demgegenüber die AMAS die Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in jeweils gültiger Fassung geschaffen. Auch ohne AMAS-Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, diesen AMAS-Richtlinien beizutreten.	
Art. 5	Durch diese Richtlinien werden keine zivilrechtlichen Pflichten begründet oder aufgehoben. Sie befreit die ihr unterliegenden Finanzdienstleister auch nicht von der Einhaltung bestehender aufsichts- und zivilrechtlicher Pflichten.	Durch diese Richtlinien werden keine neuen zivilrechtlichen Pflichten begründet oder bestehende aufgehoben. Sie befreit befreit die ihr unterliegenden Finanzdienstleister auch nicht von der Einhaltung bestehender aufsichts- und zivilrechtlicher Pflichten.	Ergänzt und dient der Klarheit
Kapitel 2		Prävention von Greenwashing	Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Art. 7	Grundsätzlich sind in Bezug auf Greenwashing drei Ebenen relevant: Finanzdienstleister, Finanzdienstleistung und Finanzinstrument. Der Fokus dieser Richtlinien liegt auf der Ebene Finanzdienstleistung. Auf Ebene Finanzinstrument sind Anwendungsfälle von Greenwashing in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen in der FINMA Aufsichtsmittteilung 05/2021 zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing aufgeführt. Diese Konstellationen können auch für andere Finanzinstrumente relevant sein. Vorkehrungen gegen Greenwashing auf Finanzinstrumentenebene werden auch durch Richtlinien anderer Branchenorganisationen getroffen. Der Gefahr von Greenwashing auf Ebene Finanzdienstleister kann auch durch Schulung und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegnet werden (vgl. Art. 15).	<ol style="list-style-type: none"> 1 Finanzdienstleister treffen im Rahmen der Selbstregulierung geeignete Massnahmen, um Greenwashing bei Anlagelösungen vorzubeugen. 2 Grundsätzlich sind in Bezug auf Greenwashing drei Ebenen relevant: Finanzdienstleister, Finanzdienstleistung und Finanzinstrument. 3 Der Fokus dieser Richtlinien liegt auf der Ebene Finanzdienstleistung. Auf Ebene Finanzinstrument sind Anwendungsfälle von Greenwashing in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen in der FINMA Aufsichtsmittteilung 05/2021 zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing aufgeführt. Diese Konstellationen können auch für andere Finanzinstrumente relevant sein. Vorkehrungen gegen Greenwashing auf Finanzinstrumentenebene werden 	Neu und ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes und dient der Klarheit

• Swiss Banking

		auch durch Richtlinien anderer Branchenorganisationen getroffen. Der Gefahr von Greenwashing auf Ebene Finanzdienstleister kann auch durch Schulung und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegnet werden (vgl. Art. 15).	
Art. 8 Abs. 1 lit. b	ESG-Kriterien: Kriterien des Anlegens, die Finanzdienstleister im Rahmen ihrer ESG-Anlagelösungen berücksichtigen.	ESG-Kriterien: Kriterien des Anlegens, die Finanzdienstleister im Rahmen ihrer ESG-Anlagelösungen berücksichtigen ESG umfassen.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 8 Abs. 1 lit. c	ESG-Präferenzen: Die Präferenzen der Kundinnen und Kunden darüber, ob und gegebenenfalls welche ESG-Eigenschaften in ihre Anlagelösungen integriert werden sollen.	ESG-Präferenzen: Die Präferenzen der Kundinnen und Kunden darüber, ob und gegebenenfalls welche ESG-Eigenschaften in ihre Anlagelösungen integriert werden sollen.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 8 Abs. 1 lit. d	ESG-Ansätze: Ansätze, wie ESG-Kriterien im Anlageprozess integriert werden können.	ESG-Ansätze: Ansätze, wie ESG-Kriterien im Anlageprozess integriert werden können . Die AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Anlageberatungsmandate, welche ESG-Kriterien berücksichtigen. Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in jeweils gültiger Fassung (Anhang - Nachhaltige Anlageansätze), und auch die AMAS/SSF Publikation «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte» enthalten illustrative und detaillierte Beschreibungen möglicher ESG-Ansätze.	Ergänzt und dient der Klarheit und Unterstützung
Art. 8 Abs. 1 lit. e	ESG-Eigenschaften: Ausprägungen und Ausmass, wie ESG-Kriterien und/oder ESG-Ansätze in ESG-Anlagelösungen eines Finanzdienstleisters berücksichtigt werden.	ESG-Eigenschaften: Ausprägungen und Ausmass, wie ESG-Kriterien und/oder ESG-Ansätze Die in ESG-Anlagelösungen eines Finanzdienstleisters berücksichtigt werden berücksichtigten ESG-Kriterien und/oder ESG-Ansätze.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 8 Abs. 1 lit. f	ESG-Risiken: Aktuelle oder zukünftige Auswirkungen von ESG-Kriterien, die sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagelösungen auswirken können.	ESG-Risiken: Aktuelle Ereignisse oder zukünftige Auswirkungen von ESG-Kriterien Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die sich positiv gegenwärtig oder in Zukunft beispielsweise negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert der Anlagelösungen des	Überarbeitet und dient dem Abgleich mit der SBVg Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» (2023)

• Swiss Banking

		Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können.	
Art. 8 Abs. 1 lit. g		Anlagelösungen: Vermögensverwaltungsmandate im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG und Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff 4 FIDLEG.	Neu und dient der Klarheit
Art. 8 Abs. 1 lit. h	ESG-Anlagelösungen: Anlagelösungen, d.h. Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsmandate, welche ESG-Kriterien berücksichtigen.	ESG-Anlagelösungen: Anlagelösungen, d.h. Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsmandate, welche die ESG-Kriterien berücksichtigen.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 8 Abs. 1 lit. i		<p>Nachhaltige Anlagelösung: Eine ESG-Anlagelösung, die als nachhaltig dargestellt wird, soll zusätzlich zu den finanziellen Zielen mindestens eines der folgenden Anlageziele verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Verträglichkeit (inkl. Transition) mit einem oder mehreren spezifischen Nachhaltigkeitszielen; oder ii. Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele. <p>Das (die) verfolgte(n) Nachhaltigkeitsziel(e) wird (werden) definiert nach</p> <ul style="list-style-type: none"> i. einem wohldefinierten Referenzrahmen; und ii. spezifischen Indikatoren, die zur Messung und Überwachung des(der) verfolgten(s) Nachhaltigkeitsziel(en) verwendet werden können. <p>Die massgeblichen Nachhaltigkeitsziele können mit einem oder mehreren Nachhaltigkeitsansätzen verfolgt werden unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Referenzrahmen.</p>	Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes

• Swiss Banking

		<p>Als Referenzrahmen für Nachhaltigkeitsziele kommt insbesondere Folgendes in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. von einer in- oder ausländischen staatlichen Stelle erlassene Kriterien; ii. von einer nicht staatlichen Stelle entwickelte Kriterien; iii. Verwendung von Kriterien, die eine allgemein anerkannte Branchenpraxis wider-spiegeln; und/oder iv. Verwendung von Kriterien, die von dem Finanzdienstleister selbst entwickelt werden. 	
Art. 9 Abs. 1	Diese Richtlinien übernehmen die Kundensegmentierung gemäss FIDLEG Artikel 4. Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu: [..]	Diese Richtlinien übernehmen die Kundensegmentierung gemäss Art. 4 FIDLEG Artikel 4 . Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu: [..]	Überarbeitung und dient der Konsistenz
Art. 10 Abs. 2	Bei ESG-Anlagelösungen sind die Kundinnen und Kunden im Rahmen der allgemeinen Risikoauflärung auch über die mit Finanzinstrumenten bzw. den Finanzdienstleistungen verbundenen ESG-Risiken sowie -Wesensmerkmale zu informieren. Kundinnen und Kunden soll dadurch ermöglicht werden, entsprechende ESG-Eigenschaften verstehen und, gestützt darauf, die mit den ESG-Anlagelösungen verbundenen Risiken tragen zu können.	Bei ESG-Anlagelösungen sind die Kundinnen und Kunden im Rahmen der allgemeinen Risikoauflärung auch über die mit Finanzinstrumenten ESG-Anlagelösungen bzw. den Finanzdienstleistungen verbundenen ESG-Risiken sowie -Wesensmerkmale zu informieren. Kundinnen und Kunden soll dadurch ermöglicht werden, entsprechende ESG-Eigenschaften zu verstehen und, gestützt darauf, die mit den ESG-Anlagelösungen verbundenen Risiken tragen zu können.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 10 Abs. 3	Der Finanzdienstleister stellt Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auch generelle Informationen in Bezug auf diese ESG-Präferenzen selbst sowie in Bezug auf die angebotenen ESG-Anlagelösungen zur Verfügung. Dabei kann er auch darüber informieren, welche ESG-Ansätze verfolgt werden.	Der Finanzdienstleister stellt Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auch generelle Informationen in Bezug auf diese ESG-Präferenzen selbst sowie in Bezug auf die angebotenen ESG-Anlagelösungen zur Verfügung. Dabei kann-beschreibt er auch darüber informieren , welche ESG-Ansätze verfolgt werden.	Überarbeitet und dient der Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Art. 10 Abs. 4	In Bezug auf die von Kundinnen und Kunden konkret ausgewählte ESG-Anlagelösung informiert der	In Bezug auf die von Kundinnen und Kunden konkret ausgewählte ausgewählten ESG-Anlagelösungen informiert der Finanzdienstleister diese darüber, wie ihre die	Neu und ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes

• Swiss Banking

	Finanzdienstleister diese darüber, wie ihre ESG-Präferenzen in dieser Anlagelösung berücksichtigt werden.	ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden in dieser Anlagelösung diesen Anlagelösungen berücksichtigt werden. In der Dokumentation einer nachhaltigen Anlagelösung soll zudem präzisiert werden, ob die Anlagelösung ein Verträglichkeitsziel, einen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele oder eine Kombination aus diesen beiden Anlagezielen verfolgt. Zu diesem Zweck sind die unterliegenden Nachhaltigkeitsziele, die ESG-Ansätze, die zu deren Verfolgung angewendet werden, und die verwendeten Messmethoden sowie die Indikatoren zu beschreiben.	
Art. 10 Abs. 5		Im Vertrag zum nachhaltigen Vermögensverwaltungsmandat oder an einer im Vermögensverwaltungsvertrag bezeichneten Stelle ist festzulegen, welchen Mindestumfang der Anlagen die in der Strategie festgelegten Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen müssen bzw. welcher Mindestumfang der Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug nach Massgabe der Strategie verwaltet werden muss. Der Anteil der von den Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfassten Anlagen wird spezifiziert und begründet. Massgeblich für die Einhaltung der Vorgaben zum Mindestumfang ist die Einhaltung im Zeitpunkt des Anlageentscheides oder bei Strategien, welche einen nachhaltigen Index abbilden, der Zeitpunkt der Indexanpassung(en). Die für die Umsetzung der Anlagestrategie relevanten Nachhaltigkeitskriterien müssen nachvollziehbar und in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbaren Form festgehalten werden.	Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Art. 13	Finanzdienstleister dokumentieren in geeigneter Weise: <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Kundinnen und Kunden über ESG-Präferenzen verfügen oder ESG-neutral sind; b. gegebenenfalls über welche ESG-Präferenzen die Kundinnen und Kunden verfügen; 	Finanzdienstleister dokumentieren in geeigneter Weise: <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Kundinnen und Kunden über ESG-Präferenzen verfügen oder ESG-neutral sind; b. gegebenenfalls über welche ESG-Präferenzen die Kundinnen und Kunden verfügen; 	Überarbeitet und dient der Klarheit und Konsistenz

• Swiss Banking

	<p>c. ob die ESG-Eigenschaften einer ESG-Anlagelösung oder eines Finanzinstruments den geäusserten ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden entsprechen;</p> <p>d. dass die Kundinnen und Kunden über die Abweichungen informiert wurden, wenn Finanzinstrumente bzw. Anlagelösungen von den von Kundinnen und Kunden geäusserten ESG-Präferenzen abweichen.</p>	<p>c. ob die ESG-Eigenschaften einer ESG-Anlagelösung oder eines Finanzinstruments den geäusserten ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden entsprechen;</p> <p>d. dass die Kundinnen und Kunden über die Abweichungen informiert wurden, wenn Finanzinstrumente bzw. ESG-Anlagelösungen von den von Kundinnen und Kunden geäusserten ESG-Präferenzen abweichen.</p>	
Art. 14 Abs. 2	Finanzdienstleister legen Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auf deren Anfrage hin Rechenschaft ab, ob die angebotenen ESG-Anlagelösungen oder Finanzinstrumente deren ESG-Präferenzen entsprechen.	Finanzdienstleister legen Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auf deren Anfrage hin Rechenschaft ab, ob die angebotenen ESG-Anlagelösungen oder Finanzinstrumente deren ESG-Präferenzen entsprechen.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 14 Abs. 3		Bei nachhaltigen Vermögensverwaltungsmandaten ist zusätzlich Rechenschaft zu den nachhaltigen Anlagezielen anhand von Indikatoren abzulegen. Für den Umfang dieser Rechenschaftspflicht kann auf die Beschriebe der AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in jeweils gültiger Fassung und auch auf die AMAS/SSF Publikation „Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte“, welche illustrative und detaillierte Beschriebe enthält, abgestützt werden. Für nachhaltige Vermögensverwaltungsmandate, die Beitrags- und Verträglichkeitsziele in Kombination anwenden, hat sich das Reporting entsprechend auf beide nachhaltigen Anlageziele zu beziehen.	Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Art. 15 Abs. 2	Kundenberaterinnen und -berater sollten demnach in Bezug auf Nachhaltigkeit, ESG-Anlagelösungen und anwendbare ESG-Ansätze angemessen geschult werden bzw. entsprechende Kenntnisse besitzen. Insbesondere die folgenden Themen sollten Bestandteil der für die	Kundenberaterinnen und -berater sollten demnach in Bezug auf Nachhaltigkeit, ESG-Anlagelösungen, nachhaltige Anlageziele und anwendbare ESG-Ansätze angemessen geschult werden bzw. entsprechende Kenntnisse besitzen. Insbesondere die folgenden Themen sollten	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes

• Swiss Banking

	<p>Kundenberaterinnen und -berater relevanten Ausbildung sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundlagen im Bereich ESG, inklusive verschiedene ESG-Risiken Überblick über internationale Grundlagen und Regulierungen Kenntnisse über die vom Finanzdienstleister in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung angewandten ESG-Ansätze Konkrete Kenntnisse und Verständnis darüber, wie die angebotenen ESG-Anlagelösungen die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden erfüllen Kenntnisse darüber, wie bestehende Anlagelösungen in ESG-Anlagelösungen überführt werden können Grundlegendes Verständnis von Greenwashing und dessen Vermeidung 	<p>Bestandteil der für die Kundenberaterinnen und -berater relevanten Ausbildung sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundlagen im Bereich ESG, inklusive verschiedene ESG-Risiken Überblick über internationale Grundlagen und Regulierungen Kenntnisse über die vom Finanzdienstleister in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung angewandten ESG-Ansätze Konkrete Kenntnisse und Verständnis darüber, wie die angebotenen ESG-Anlagelösungen die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden erfüllen Kenntnisse darüber, wie bestehende Anlagelösungen in ESG-Anlagelösungen überführt werden können Grundlegendes Verständnis von Greenwashing und dessen Vermeidung Prävention 	
Ehemals Art. 16	In Bezug auf die Frage, ob und wie ESG in Produktinformationsdokumenten (Prospekt, Basisinformationsblatt, Termsheet, Werbematerial, usw.) einzubeziehen ist, steht die SBVg im Austausch mit anderen Branchenorganisationen, Behörden und Stellen. Sie verfolgt die entsprechende Entwicklung und wird gegebenenfalls diese Richtlinien anpassen.	In Bezug auf die Frage, ob und wie ESG in Produktinformationsdokumenten (Prospekt, Basisinformationsblatt, Termsheet, Werbematerial, usw.) einzubeziehen ist, steht die SBVg im Austausch mit anderen Branchenorganisationen, Behörden und Stellen. Sie verfolgt die entsprechende Entwicklung und wird gegebenenfalls diese Richtlinien anpassen.	Gestrichen und im FAQ ergänzt
Art. 16 Abs. 1	Die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien ist in den Prüfkatalog der internen Revision des Finanzdienstleisters aufzunehmen.	Die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien ist in den Prüfkatalog der internen Revision und im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung der externen Revision des Finanzdienstleisters aufzunehmen.	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Art. 17 Abs. 2	Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.	Diese Richtlinien treten sind mit Beschluss des Verwaltungsrats der SBVg am 16.06.2022 verabschiedet worden und sind per 01.01.2023 in Kraft getreten.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 17 Abs. 4-6		⁴ Die Änderungen dieser Richtlinien treten am 01.09.2024 in Kraft.	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes

• Swiss Banking

- | | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>⁵ Für diese Änderungen gelten folgende Übergangsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Für die Aus- und Weiterbildung: bis spätestens 01.01.2026;b. Für neue Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis spätestens 01.01.2026;c. Für bestehende Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis spätestens 01.01.2027. <p>⁶ Diese Richtlinien werden periodisch überprüft.</p> | |
|--|--|---|--|